

VERORDNUNG (EG) Nr. 2081/2000 DER KOMMISSION**vom 29. September 2000****zur weiteren Anwendung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus den überseeischen Ländern und Gebieten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/169/EG ⁽²⁾, in der Folge „ÜLG-Beschluss“ genannt, insbesondere auf Artikel 109,

nach Konsultation des gemäß Anhang IV Artikel 1 Absatz 2 des genannten Beschlusses eingesetzten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat festgestellt, dass die Einfuhren von Zucker (KN-Code 1701) und Zucker-Kakao-Mischungen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 aus den überseeischen Ländern und Gebieten (in der Folge „ÜLG“ genannt), insbesondere von unverarbeitetem Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG, zwischen 1997 und 1999 stark zugenommen haben. Diese Einfuhren sind von 0 Tonnen im Jahre 1996 auf mehr als 53 000 Tonnen im Jahre 1999 angestiegen. Die betreffenden Erzeugnisse sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Einfuhrabgaben befreit und unterliegen gemäß Artikel 101 Absatz 1 des ÜLG-Beschlusses keinen mengenmäßigen Beschränkungen.
- (2) Mit dem Beschluss vom 25. Februar 2000 zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat die Geltungsdauer des ÜLG-Beschlusses um ein Jahr bis zum 28. Februar 2001 verlängert.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 465/2000 der Kommission vom 29. Februar 2000 zur Einführung von Schutzmaßnahmen betreffend Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors aus überseeischen Ländern und Gebieten mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG ⁽³⁾ hat die Kommission die Ursprungskumulierung EG/ÜLG für die im ersten Erwägungsgrund genannten Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September 2000 auf eine Höchstmenge vom 3 340 Tonnen begrenzt.
- (4) In den letzten Jahren sind auf dem gemeinschaftlichen Zuckermarkt Schwierigkeiten aufgetreten. Dieser Markt ist durch Überschüsse gekennzeichnet. Der Zuckerverbrauch stagniert bei rund 12,8 Mio. Tonnen jährlich. Die Erzeugung von Quotenzucker beträgt rund 14,3 Mio. Tonnen jährlich. Daher verdrängt jede Einfuhr von Zucker in die Gemeinschaft eine entsprechende Menge Gemeinschaftszucker, der nicht auf diesem Markt abgesetzt werden kann. Für diesen Zucker werden — im Rahmen bestimmter Quoten — Ausfüh-

rerstattungen gezahlt, die zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gehen (zur Zeit rund 520 EUR/t). Die Ausfuhren mit Erstattungen sind jedoch durch das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft ⁽⁴⁾ mengenmäßig begrenzt und wurden von 1 555 600 Tonnen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 auf 1 273 500 Tonnen für das Wirtschaftsjahr 2000/01 gesenkt.

- (5) Es besteht die Gefahr, dass die gemeinsame Marktorganisation für Zucker durch diese Schwierigkeiten in hohem Maße destabilisiert wird. Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 hat die Kommission beschlossen, die Quoten der Gemeinschaftserzeuger um rund 500 000 Tonnen ⁽⁵⁾ zu senken. Jede zusätzliche Einfuhr von Zucker und Erzeugnissen mit hohem Zuckergehalt aus den ÜLG erfordert eine größere Verringerung der Quoten der Gemeinschaftserzeuger und führt somit zu einem entsprechend höheren Verlust ihrer Einkommensgarantie.
- (6) Die Schwierigkeiten, die die Gefahr der Störung eines Wirtschaftszweigs in der Gemeinschaft mit sich bringen, bestehen somit fort. Die Kommission hat daher am 19. September 2000 beschlossen, dass in Bezug auf Einfuhren von Erzeugnissen des Zuckersektors mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG aus dem ÜLG weiterhin die Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 109 des ÜLG-Beschlusses anzuwenden sind.
- (7) Ziel des ÜLG-Beschlusses ist es nach Artikel 100, den Handel zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstands zu fördern. Dazu sind gemäß Artikel 109 Absatz 2 des Beschlusses vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für das Funktionieren der Assoziation und der Gemeinschaft mit sich bringen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.
- (8) Zu diesem Zweck erscheint es angemessen, die Ursprungskumulierung EG/ÜLG für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 für den Zeitraum vom 1. Oktober 2000 bis 28. Februar 2001 auf eine Höchstmenge von 4 648 Tonnen Zucker zu beschränken. Diese Menge ist die Summe der höchsten jährlichen Einfuhrvolumen, die in den drei Jahren vor 1999 bei den betreffenden Erzeugnissen verzeichnet wurden. Im Jahr 1999 sind die Einfuhren exponentiell angestiegen. Bei der Festsetzung der zu berücksichtigenden Zuckermengen nimmt die Kommission den Standpunkt des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz

⁽¹⁾ ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 67.⁽³⁾ ABl. L 56 vom 1.3.2000, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.⁽⁵⁾ Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999, über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (AbL. L 252 vom 25.9.1999, S. 1).

der EG in seinen Beschlüssen vom 12. Juli und 8. August 2000 in den Rechtssachen T-94/00R, T-110/00R und T-159/00R ⁽¹⁾ zur Kenntnis, ohne sie jedoch als gerechtfertigt anzuerkennen. So berücksichtigt die Kommission, nur zum Zweck des Erlasses der vorliegenden Schutzmaßnahmen und um unnötige Verfahren zu vermeiden, für Zucker des KN-Codes 1701 und das Jahr 1997 eine Gesamtmenge von 10 372,2 Tonnen. Diese Menge entspricht den von EUROSTAT festgestellten Gesamteinfuhren von Zucker mit Ursprungskumulierung EG/ÜLG und AKP/ÜLG.

- (9) Auch auf die Einfuhren von Erzeugnissen der KN-Codes 1806 10 30 und 1806 10 90 müssen angesichts ihres hohen Zuckergehalts und der Tatsache, dass sie die gleichen nachteiligen Auswirkungen auf die GMO haben wie unverarbeiteter Zucker, Schutzmaßnahmen Anwendung finden. Durch diese Maßnahme sollte gewährleistet werden, dass die Einfuhrmengen von Erzeugnissen auf Zuckerbasis mit Ursprung in den ÜLG nicht ein Volumen erreichen, das zu ernsthaften Störungen innerhalb der GMO führen könnte, wobei gleichzeitig die Absatzmärkte dieser Erzeugnisse gesichert werden.
- (10) Die Kommission behält sich das Recht vor, dem Rat im Rahmen der Revision des ÜLG-Beschlusses die Streichung der Kumulierungsregelung oder die Anwendung einer so niedrig wie möglich angesetzten mengenmäßigen Beschränkung vorzuschlagen, die dem realen wirtschaftlichen Nutzen der ÜLG, den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik und den Haushaltszwängen Rechnung trägt.
- (11) Die spezifischen Kontrollen der von den Maßnahmen dieser Verordnung betroffenen Drittlandwaren und die Kontrollen, die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und den Zollwert insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 1999 ⁽³⁾, für den Drittlandshandel eingeführt wurden, können die Durchsetzung dieser Verordnung gewährleisten.
- (12) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung sicherzustellen, Spekulationen zu verhindern und wirksame Kontrollen zu ermöglichen, sind die Modalitäten für die Beantragung der Lizenzen festzulegen. Die Anträge müssen insbesondere den Nachweis, dass der Antragsteller regelmäßig im Zuckerhandel tätig ist, eine Erklärung, dass dieselbe Person keine weiteren Anträge gestellt hat, und den Nachweis für die Leistung einer besonderen Sicherheit für die Erfüllung der aus den Lizenzen entstehenden Verpflichtungen umfassen.

- (13) In Anbetracht der Auswirkungen der Einfuhren ist es angezeigt, die Schutzmaßnahmen sofort anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 1701, 1806 10 30 und 1806 10 90 ist während der Anwendungsdauer dieser Verordnung die Ursprungskumulierung EG/ÜLG gemäß Anhang II Artikel 6 des Beschlusses 91/482/EWG bis zu einer Menge von 4 848 Tonnen Zucker zulässig.

Zum Zwecke der Einhaltung dieser Beschränkung wird für andere Erzeugnisse als unverarbeiteter Zucker der Zuckergehalt des eingeführten Erzeugnisses zugrunde gelegt.

Artikel 2

(1) Bei der Einfuhr der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen.

(2) Die Artikel 2 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 2553/97 der Kommission ⁽⁴⁾ finden entsprechend Anwendung.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

- Die Lizenzen tragen die Ordnungsnummer 53 0001;
- die Lizenzanträge können sich höchstens auf eine Menge von 4 848 Tonnen beziehen;
- Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2553/1997 findet keine Anwendung;
- die Anträge sind den zuständigen Behörden im Laufe der ersten fünf Arbeitstage jedes Monats vorzulegen; angenommen ist der Monat Oktober 2000, in dem die Anträge spätestens am 15. Oktober 2000 vorzulegen sind;
- der einheitliche Kürzungsstapel und die Aussetzung der Einreichung neuer Anträge finden Anwendung, wenn die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlicenzen dazu führen, dass die Menge von 4 848 Tonnen während der Geltungsdauer dieser Verordnung überschritten wird;
- die Geltungsdauer der Einfuhrlicenzen läuft am letzten Tag des dritten Monats ab, der auf ihre Erteilung folgt.

(3) Den Anträgen auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für den Zucker der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ist eine Kopie der Ausfuhrlizenz gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽⁵⁾ beizufügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Oktober 2000 bis zum 28. Februar 2001.

⁽¹⁾ Noch nicht veröffentlicht.

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 19.12.1997, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
